Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung, BGBl. II Nr. 403/2017. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung selbst (§ 88 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022) ist gleichgeblieben. Inhaltlich wurde die frühere Fassung um mehrere Meldepflichten ergänzt; auch der Kreis der Meldepflichtigen wurde erweitert. Aus diesem Grund, sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit wurde von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Abläufe auf den Elektrizitätsmärkten sind von Natur aus eng mit der Sicherheit der Energieversorgung verbunden. Das Monitoring des Elektrizitätsmarkts dient insbesondere dem Wettbewerb um Endkunden und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 – EMo-V 2022)

Allgemeiner Teil

Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben auf den Strommärkten, sind die Behörden auf Bekanntgabe der entsprechenden Informationen der Marktteilnehmer angewiesen. § 88 Abs. 2 ElWOG 2010 legt jene Daten fest, die jedenfalls zu erheben sind. Aus der Verordnungsermächtigung in § 88 Abs. 2 ergibt sich, dass es sich hierbei um Mindestanforderungen an Datenmeldungen handelt, welche hinsichtlich Erhebungsmasse, -einheiten, und -merkmalen, Merkmalsausprägung, Datenformat, Häufigkeit, Zeitabständen und Verfahren der laufenden Datenerhebung sowie des auskunftspflichtigen Personenkreises erweitert werden kann. Eine entsprechende Erweiterung wird mit der Neuerlassung der EMo-V 2022 auf die Bilanzgruppenkoordinatoren, den Regelzonenführer und Erzeuger vorgenommen, um den mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket neu entstandenen Überwachungsaufgaben der Regulierungsbehörde zu begegnen.

Gleichzeitig soll mit den erweiterten Meldeverpflichtungen klargestellt werden, dass bereits für andere Zwecke erhobene Daten auch für den Zweck der Überwachung verwendet werden können.

Eine Vielzahl der in der gegenständlichen Verordnung spezifizierten Erhebungen entsprechen in ihrem Inhalt der Datenerhebung nach § 88 Abs. 2 und 8 ElWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022. Auch jene Daten, die aufgrund der im Rahmen der Neuerlassung der Verordnung erweiterten Meldepflichten nunmehr neu zu melden sind, werden bereits weitgehend auf Grundlage anderer Bestimmungen erhoben. Die Nennung in der Verordnung dient daher auch der Transparenz der Datenerhebung gegenüber den Meldepflichtigen.

§ 88 Abs. 8 ElWOG 2010 sieht vor, dass die jährlich zu meldenden Monitoringdaten von den Meldepflichtigen bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln sind. Wie bereits angesprochen, sind die Erhebungsinhalte dieser Verordnung bereits mehrheitlich aufgrund bestehender Bestimmungen zu melden. Dafür gelten, nicht zuletzt aufgrund internationaler Meldepflichten, zum Teil wesentlich frühere Meldetermine. Aus diesem Grund und um Doppelmeldungen aufgrund unterschiedlicher Meldetermine zu vermeiden, wurden die Meldetermine für die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung den bereits bestehenden früheren Terminen angepasst. Somit können weiterhin einheitliche Erhebungsformulare verwendet werden, was eine weitere wesentliche Erleichterung für die Meldepflichtigen darstellt.

Wie für alle Erhebungen der E-Control im Rahmen der Statistik und der Energielenkung auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken dieser Verordnung als auch einem oder beiden anderen Zwecken dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Somit werden die ergänzten Erhebungsinhalte weitestgehend den bestehenden Monats- und Jahresformaten für Erzeuger, Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzgruppenkoordinatoren und Lieferanten angefügt.

Darüber hinaus sollen – ebenfalls analog den anderen Erhebungen – nach Möglichkeit auch Daten von sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst werden. Hier bieten sich insbesondere die Wechselplattform sowie die EDA-Plattform an. Allerdings mit der Einschränkung, dass die Behörde die Nutzung dieser Datenquellen nicht vorschreibt und eine entsprechende Öffnung für Zwecke dieser Verordnung auf ausschließliche Initiative der Betreiber der Wechselplattform sowie die EDA-Plattform und der Marktteilnehmer erfolgt.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen:

Generell gelten die Begriffsbestimmungen des ElWOG 2010. Aufgrund der in der Neuerlassung der Verordnung neu hinzugekommenen Meldepflichten, welche mit der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-

EnLD-VO 2017) in Zusammenhang stehen, wurde Abs. 6 dahingehend erweitert, dass auch die Begriffsbestimmungen des § 1 der E-EnLD-VO 2017 gelten.

Darüber hinaus werden jene Begriffe und Definitionen, die für das Monitoring von Belang sind und bereits in anderen gesetzlichen Bestimmungen Verwendung finden, hier in der jeweils aktuellen Fassung übernommen bzw. im notwendigen Maß adaptiert. Dabei handelt es sich um Begriffe und Begriffsbestimmungen aus der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, der Netzdienstleistungsverordnung 2012, sowie der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012.

Zu § 2 - Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Netzbetreiber:

Zu § 2 Abs. 1

Die Meldung monatlicher Daten hatte in der EMo-VO 2017 bis zum 15. Februar des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Außergewöhnliche und abrupte Veränderungen auf den Endkundenmärkten (z.B. Preisschocks) als auch gesamtgesellschaftliche Herausforderungen in Zeiten von überraschend auftretenden Krisen (z.B. Pandemien) zeigen, dass zeitnahe Informationen über die Wettbewerbs- und Angebotslage ebenso wie über Entwicklungen auf Endkundenseite - und hier insbesondere konsumentenschutzrelevanten Auswirkungen - essenziell sind, um weitreichendere Konsequenzen dieser oftmals unvorhersehbaren und überraschenden Ereignisse für Märkte, Gesellschaft und Politik zeitnah zu erkennen. Daher ist es erforderlich, bereits bestehende jährliche Meldungen auf monatliche Meldeintervalle umzustellen oder für bereits etablierte konsumentenschutzrechtliche Überwachungsinhalte monatliche Meldeintervalle einzuführen, wie es auch seit Beginn der COVID-19 Pandemie im März 2020 praktiziert wird. Die monatlichen Daten sind nunmehr bis zum 20. des dem Erhebungszeitraum folgenden Monats vom Netzbetreiber zu melden und wurden zum Teil erweitert, gekürzt, ergänzt oder konkretisiert. Die Gründe dafür werden je nach zu meldenden Daten im Folgenden für Z1 bis Z8 erörtert.

Netzbetreiber mit einer Abgabemengen an Endverbraucher bis zu 50 GWh pro Jahr können die Möglichkeit einer halbjährlichen gesammelten Meldung von Monatswerten für Inhalte gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 8 in Anspruch nehmen. Zur Abgrenzung sollen Netzbetreiber die Abgabemenge an Endverbraucher in GWh/Jahr aus den eigenen Meldungen heranziehen, welches das Vorvorjahr vollständig abdeckt, z.B. für die Meldepflicht (monatlich oder halbjährlich) im Jahr 2023 soll die Jahresabgabemenge an Endverbraucher des Jahres 2021 ausschlaggebend sein.

1. Schlagartige Veränderungen der Wettbewerbslage spiegeln sich in veränderten Möglichkeiten der Lieferantenwahl und der damit verbundenen Wechseltätigkeit von Endkunden wider. Um die Überwachungsaufgabe auch bei plötzlichen Veränderungen auf den Endkundenmärkten zu erfüllen ist die zeitnahe monatliche Meldung der durchgeführten Lieferantenwechsel erforderlich. Die Abfrage der Anzahl der durchgeführten Lieferantenwechsel hat sowohl die Lieferantenwechsel der Bezugszählpunkte als auch jene der Einspeisezählpunkte zu umfassen. Dies wurde in der Vergangenheit nicht von allen Meldepflichtigen in der gleichen Form gemeldet. Durch die separate Ausweisung von Einspeise- und Bezugszählpunkte wird Klarheit für die Meldepflichtigen über die zu meldenden Daten und damit einhergehend eine konsistente Datenlage geschaffen.
2. Für die Meldung nach Abs. 1 Z 2 ist weiterhin zwischen Anfragen und Beschwerden zu unterscheiden. Wie bisher soll dabei gelten, dass der Kunde bei einer Beschwerde seine Unzufriedenheit äußert und von seinem Gegenüber eine Lösung oder eine entsprechende Handlung (z.B. Rechnungskorrektur) erwartet. Eine Anfrage ist im Gegensatz dazu das Ersuchen um Informationen oder einer Hilfestellung. Eine einzelne Kontaktaufnahme eines Kunden kann gleichzeitig Anfrage als auch Beschwerde sein, weshalb Mehrfachnennungen in der Datenmeldung möglich sind. Anfragen und Beschwerden sind thematisch in Anfragen bzw. Beschwerden zur Rechnung bzw. Rechnungshöhe, zu technischen Themen oder sonstigen Themen aufzuteilen.
3. In Abs. 1 Z 3 wird zu Überwachungszwecken weiterhin die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 erhoben. Dieses Datum ist zur Beurteilung der Maßnahmen zum Schutz der Kunden bei Abschaltungen von großer Bedeutung, worauf auch der Marktbericht der E-Control einzugehen hat (vgl. § 28 Abs. 2 E-ControlG).
4. Die durch § 82 Abs. 2a ElWOG 2010 eingeführte Möglichkeit Ratenzahlungsvereinbarungen abzuschließen steht in sachlichem Konnex zu bereits existierenden Überwachungsinhalten betreffend den Schutz der Endkunden. Die gemäß Abs. 1 Z 4 zu meldenden Daten ermöglichen eine Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme zum Schutz der Endkunden wie es auch § 28 Abs. 2 E-ControlG vorsieht.

5. In Abs. 1 Z 5 werden Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netzbenutzers, welche aufgrund einer Aussetzung oder Auflösung des Netznutzungsvertrages erfolgt, erfasst. Diese Begriffe wurden in ihrer Bedeutung aus den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber (AB-VNB) übernommen. Verletzt ein Netzbenutzer seine Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag (z.B. durch Zahlungsverzug, Beendigung des Energieliefervertrages oder unberechtigten Anschluss eines Dritten), ist der Netzbetreiber unter Beachtung der geltenden Mahnfristen und Informationsverpflichtungen, berechtigt, den Vertrag mit dem Netzbenutzer auszusetzen oder aufzulösen. Sowohl die Vertragsauflösung als auch die Aussetzung des Netznutzungsvertrags haben zur Folge, dass eine Abschaltung stattfindet. Entsprechend der Netzdienstleistungsverordnung 2012 und den Regelungen in den AB-VNB bezieht sich die „Abschaltung" nur auf die physische Trennung der Netzverbindung des Netzbenutzers in Folge einer Vertragsverletzung durch den Netzbenutzer. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Netznutzungsvertrags (z.B. bei einem Mieterwechsel), kommt es auch durch die im Zuge dessen gegebenenfalls durchgeführte Trennung der Anlage des Netzkunden vom Stromnetz zu keiner Abschaltung im Sinne dieser Verordnung.
6. Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber oder Lieferant die Aussetzung des Vertrags, bleiben die vertraglichen Verbindungen auch während der Abschaltung aufrecht. Allerdings müssen die gegenseitigen Leistungen bis zum Wegfall der Vertragsverletzung nicht erbracht werden. Wird die Vertragsverletzung beseitigt, werden die Leistungen wieder voll erbracht; es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung. Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber die Auflösung des Vertrags, wird das Vertragsverhältnis einseitig beendet. In der Praxis ist diese Vorgangsweise insbesondere bei Netzkunden ohne aufrechten Liefervertrag üblich, welche zuvor fristgerecht in der notwendigen Form auf die drohende Abschaltung hingewiesen wurden. Wird der Abschluss eines Liefervertrages erst nach Vertragsauflösung vorgenommen, kann in diesem Zusammenhang in diesem Fall auch ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Da der bestehende Vertrag jedoch aufgelöst wird, kommt es nicht zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs im Sinne dieser Verordnung.
7. und 8. Die Abfrage von Endverbrauchern unter Berufung auf Grundversorgung sowie der Anzahl von Messgeräten mit aktivierter Prepaymentzählung gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 ergänzt und komplettiert die Überwachungstätigkeit und somit auch den Rahmen der Beurteilungen der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz der Kunden, insbesondere der Maßnahmen für die schutzbedürftigen Kunden (§28 Abs. 2 E-ControlG).

Zu § 2 Abs. 3 bis 5

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket (BGBl. I Nr. 150/2021) schaffte die Möglichkeit zur Gründung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften gemäß § 79 EAG und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § 16b ElWOG 2010. Teilnehmer von Energiegemeinschaften können Erzeugungs-, (sogenannte stand-alone) an das öffentliche Netz angeschlossene Speicheranlagen und Endverbraucher (Haushalte und Nicht-Haushalte) sein. Endverbrauchern wird in jeder Viertelstunde aus Erzeugungs- oder Speicheranlagen in der jeweiligen Energiegemeinschaft Energie zugeordnet, solange diese verfügbar und von teilnehmenden Endverbrauchern benötigt wird. Teilnehmende Endverbraucher einer Energiegemeinschaft, die Erzeugungsanlagen in ihrem Eigentum selbst betreiben, können ihre Erzeugungsmengen in jeder Viertelstunde für den Eigenverbrauch nutzen und etwaige Überschussmengen in die jeweilige Energiegemeinschaft (als sog. Überschusseinspeiser) einbringen. Erzeugungsmengen, die für den Eigenverbraucher und nicht in die Energiegemeinschaft eingebracht werden, sind nicht zu melden. Sämtliche Energiemengen, die innerhalb der Energiegemeinschaft aus Überschuss- oder Volleinspeisung zugeordnet werden, gelten nicht als Liefermengen im öffentlichen Netz. Für jeden Bezugszählpunkt eines Endverbrauchers in einer Energiegemeinschaft wird für jede Viertelstunde vom Lieferanten am jeweiligen Endverbrauchermarkt der restliche Energiebedarf geliefert. Mit der Einführung von Energiegemeinschaften verändern sich jene Nachfragemengen, die von Lieferanten an den Endverbrauchermärkten (sog. Kleinkunden- und Großkundenmarkt) geliefert werden.

Das Recht zur freien Lieferantenwahl der teilnehmenden Endverbraucher in Energiegemeinschaften auf den Endkundenmärkten bleibt unberührt. Damit werden Energiegemeinschaften zwar außerhalb der Endverbrauchermärkte organisiert, sie haben aber Auswirkungen auf die Funktionsweise dieser Endverbrauchermärkte, da sich die Absatzmengen verringern und das Abnahmeverhalten der Endverbraucher verändert. Zur Erfüllung der Aufgabe zur Überwachung des Wettbewerbs auf Endverbraucherebene sind daher ein Mindestmaß an Daten über Energiegemeinschaften erforderlich. Das sind getrennt nach Energiegemeinschaft die teilnehmenden Endverbraucher nach Verbraucherkategorie, als auch der teilnehmenden Erzeugungs- wie auch (sogenannte stand-alone) an das öffentliche Netz angeschlossene Speicheranlagen. Weiters bedarf es der Erfassung der Energiemengen, die Endverbraucher nicht mehr über Lieferanten aus dem öffentlichen Netz, sondern über Zuteilungen von Energiemengen aus teilnehmenden Erzeugungsanlagen (mit Voll- oder Überschusseinspeisung) der Energiegemeinschaft beziehen.

Jene Endverbraucher, die aus Erzeugungsanlagen ihren Eigenverbrauch abdecken und überschüssige Energiemengen weitergeben (sogenannte Überschusseinspeiser) waren aufgrund ihrer geringen Anzahl bis vor kurzem in ihrer Wirkung in den Endverbrauchermärkten vernachlässigbar. Sie gewannen in den letzten Jahren an

Bedeutung und verringern zunehmend das gesamte Absatzpotential in den Endverbrauchermärkten. Sie unterscheiden sich durch ein verändertes Abnahmeverhalten deutlich von den übrigen Endverbrauchern. Eine gesonderte Beobachtung ihrer Anzahl ist im Zusammenhang der Energiegemeinschaften zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe erforderlich geworden. Diese Endverbraucher sind für den Netzbetreiber als Netzbenutzer mit mindestens einem Bezugszählpunkt und mindestens einem Einspeisezählpunkt mit Überschusseinspeisung erkennbar. Die Anzahl der Lieferantenwechsel als auch der Marktanteile der Lieferanten in Energiegemeinschaften geben Auskunft über die Entwicklung der Lieferantenwahl durch die teilnehmenden Endverbraucher.

Abfragen zu Bürgerenergiegemeinschaften und gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß § 16a ElWOG 2010 sind in der vorliegenden Verordnung nicht vorgesehen.

Zu § 2 Abs. 6 Z 7

Die bisherige monatsscharfe Meldung der Anzahl der eingeleiteten Lieferantenwechsel hat sich als wenig sachdienlich erwiesen und wird gestrichen. Durchgeführte Analysen haben gezeigt, dass Vergleiche des Monatswertes von eingeleiteten zu durchgeführten Lieferantenwechsel keine Aussagen über die Funktionsfähigkeit des Wechselprozesses erlauben. Der Grund liegt darin, dass der Wechselprozess mit der erlaubten 3-wöchigen Wechselfrist sich regelmäßig über das Monatsende hinweg in das nachfolgende Monat zieht. Die Beobachtung des Wechselprozesses wird durch die Abfrage der nicht abgeschlossenen Lieferantenwechsel - unterschieden nach Gründen der Ablehnung - verbessert.

Zu § 2 Abs. 11

Die stetigen Weiterentwicklungen des Elektrizitätsmarktes auf Großhandels- und Endverbraucherebene einerseits und steigende Anteile volatiler erneuerbarer Energieträger erfordern Überwachungstätigkeiten anhand möglichst aktueller, hochfrequenter Daten zur Wahrung der preislichen und wettbewerblichen Integrität aller Marktsegmente. Angebotsseitig werden zu diesem Zwecke viertelstündliche Daten der eingespeisten Erzeugung von Großkraftwerken erhoben, die im Einklang mit der bestehenden Erhebung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 E-EnLD-VO 2017 stehen. Die Meldung der physikalischen Importe und Exporte erfolgt analog zur Erhebung gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 E-EnLD-VO 2017.

Zu § 2 Abs. 12

Zur Klärung der Rolle von Verbrauchstrukturen relevanter Großverbraucher für marktliche Prozesse werden die viertelstündlichen Energiemengen gemäß § 2 Abs. 3 E-EnLD-VO 2017 in die EMo-V 2022 überführt. Es kommt zu keinem zusätzlichen Erhebungsaufwand für die meldepflichtigen Netzbetreiber.

Zu § 3 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Regelzonenführer

Zur Komplementierung der in § 2 Abs. 9 und 10 erhobenen Detaildaten werden aggregierte Last- und Erzeugungsdaten auf Viertelstundenbasis und Regelzonenabgrenzung erhoben. Die zusätzlichen Viertelstundendaten der realisierten Austauschfahrpläne ermöglichen die Überwachung des marktlichen grenzüberschreitenden Austausches, welcher gerade für den österreichischen Elektrizitätsmarkt von besonderer Bedeutung ist. Diese Daten der Regelzonenführer werden bereits gemäß § 2 Abs. 1 E-EnLD-VO 2017 gemeldet.

Zu § 4 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Bilanzgruppenkoordinatoren

Um die Marktprozesse auch im Kontext der Bilanzgruppen als Grundstruktur des österreichischen Elektrizitätsmarktes analysieren zu können, werden relevante viertelstündliche Energiemengen erhoben. Die in Z 1 bis Z 7 genannten Ausprägungen werden in gleichlautender Definition gemäß § 2 Abs. 5 E-EnLD-VO 2017 übermittelt. Es kommt zu keinem Zusatzaufwand durch diese Erweiterung der EMo-VO 2022.

Zu § 5 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Lieferanten

Zu § 5 Abs. 1

Die Erhebungsinhalte des Abs. 1 gehen über den Umfang der EMo-VO 2017 und die bisherige Meldefrequenz hinaus, um weitere wichtige Aspekte des Marktes sowie dessen Auswirkungen auf Endkunden und zentrale Aspekte deren Schutzes zu ergänzen, sowie zeitnah überwachen zu können.

Monatliche Meldungen (vgl. Erläuterungen zu § 2 Abs. 1) gewährleisten auch hier eine effektivere Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben und ermöglichen zeitnahe Reaktionen auf außergewöhnliche und abrupte Ereignisse auf den Märkten bzw. andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Markt und Endkunden (siehe Erläuterungen zu § 2 für eine weitere Herleitung der Notwendigkeit einer monatlichen Datenmeldung).

Lieferanten mit einer Abgabemengen an Endverbraucher bis zu 50 GWh/Jahr können ebenso die Möglichkeit einer halbjährlichen gesammelten Meldung von Monatswerten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 6 in Anspruch nehmen. Zur Abgrenzung sollen Lieferanten die Abgabemenge an Endverbraucher in GWh/Jahr aus den eigenen Meldungen heranziehen, welches das Vorvorjahr vollständig abdeckt, z.B. für die Meldepflicht (monatlich oder halbjährlich) im Jahr 2023 soll die Jahresabgabemenge an Endverbraucher des Jahres 2021 ausschlaggebend sein.

Die vorliegende Neuerlassung sieht eine Ergänzung um folgende Inhalte vor:

1. Abs. 1 Z 3 erfasst Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß §82 Abs. 2a ElWOG 2010. Nähere Informationen finden sich in den Erläuterungen zu § 2 zur parallel bestehenden Meldepflicht der Netzbetreiber.
2. Abs. 1 Z 4 erfasst die Anzahl der Vertragsauflösungen durch Lieferanten. Lieferanten können unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist aufgrund der Vertragsfreiheit Lieferverträge mit ihren Kunden auflösen (iSe ordentlichen Kündigung; vgl. § 76 Abs. 1 ElWOG 2010). Weiters besteht für Lieferanten die Möglichkeit, Lieferverträge bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Kunden (z.B. Zahlungsverzug, Nichtzahlung) unter Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens basierend auf § 82 Abs. 3 ElWOG 2010) aufzulösen (iSe außerordentlichen Kündigung). Solche Vertragsauflösungen machen es für Endkunden notwendig, bis zum Kündigungstermin einen anderen Lieferanten zu kontrahieren. Sollte ihnen dies nicht bis zum Verstreichen der Kündigungsfristen möglich sein, droht eine Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, da ein aufrechter Liefervertrag eine der vertraglichen Grundbedingungen für die Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber darstellt (vgl. Erläuterungen zu § 2). Die Erhebung von Daten zu Vertragsauflösungen durch Lieferanten ermöglicht eine Früherkennung von möglichen Herausforderungen, insbesondere durch eine Vielzahl (außer)ordentlicher Kündigungen oder eine Häufung von Veranlassungen von Abschaltungen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten und deren sozio-ökonomischen Folgen für betroffene Endkunden. Gemeinsam ergeben diesbezügliche Informationen ein vollständiges Bild und ermöglichen Einsichten in und die Überwachung von Marktpraktiken und -entwicklungen insbesondere bei Verletzung vertraglicher Pflichten mit wesentlichen Folgen für den Schutz der Endkunden.
3. Alternativ zur Vertragsauflösung können Lieferanten bei Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden beim jeweiligen Netzbetreiber eine (vorübergehende) physische Trennung der Anlage vom Stromnetz (Abschaltung) begehren (vgl. Abs. 1 Z 5). In diesem Fall reagieren Lieferanten mit der Aussetzung ihrer eigenen Leistung (=Lieferung von Energie) auf die Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Kunden, weshalb auch hier von Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten gesprochen wird. Um aber die eigene Aussetzung sicherzustellen, müssen sich Lieferanten der Netzbetreiber bedienen, da nur diese zur physischen Trennung von Anlagen vom Stromnetz berechtigt sind. Ihr Begehr auf eine solche Trennung wird als Veranlassung einer Abschaltung bei Aussetzung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten bezeichnet. Nach Wegfall der Vertragsverletzung nimmt auch der Lieferant wieder seine vertraglichen Pflichten wahr und beliefert dieselben Kunden, es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung wie in den Erläuterungen zu § 2 bereits beschrieben.

Zu § 6 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Erzeuger

Zu § 6 Abs. 1

Zur Ermöglichung der korrekten Marktabgrenzung für Preis- und Wettbewerbsanalysen werden die genannten viertelstündlichen Energiemengen benötigt. Diese finden sich im gleichen Wortlaut in § 2 Abs. 4 E-EnLD-VO 2017 und verursachen daher keinen zusätzlichen Erhebungsaufwand. Zur Vervollständigung etwaiger Marktabgrenzungsfragen bedarf es auch der Erhebung der Daten von Eigenerzeugern in Viertelstundenauflösung. Durch die bereits implementierte Erhebung dieser Daten gemäß § 2 Abs. 7 E-EnLD-VO 2017 kommt es zu keinem Mehraufwand.

Die Verfügbarkeit von Speicherinhalten und die Lagerstände fossiler Primärenergieträger stellen wesentlichen Grundlagen für den Einsatz potenziell preisgebender Technogien dar. Die Erhebung dieser Tageswerte erfolgt analog zu den Meldungen gemäß § 3 E-EnLD-VO 2017. Zur weiteren Differenzierung der Stromerzeugung und des Pumpverbrauchs von Speicherkraftwerken werden die Monatswerte der Erzeuger gemäß § 4 E-EnLD-VO 2017 in die gegenständliche Verordnung übertragen. Die Überführung der Jahreswerte der Erzeuger gemäß § 5 Abs. 4 E-EnLD-VO 2017 geschieht zum Zwecke der Plausibilisierung und weiteren Vervollständigung der Daten im Rahmen der Überwachungstätigkeit.

Gerade für Wettbewerbs-, Simulations- und Potenzialanalysen sind möglichst umfassende Daten über die zur Verfügung stehenden Anlagen essenziell. Derartige jährliche Bestandserhebungen erfolgen bereits gemäß § 5 Abs. 5 E-EnLD-VO 2017 sowie § 7 Elektrizitätsstatistikverordnung 2016. Hierdurch wird die Erhebung grundlegender Bestandspotenziale prinzipiell im Wortlaut der E-EnLD-VO 2017 in die gegenständliche Verordnung

übernommen und um die für Marktanalysen notwendigen Informationen über Bilanzgruppenzugehörigkeit und präqualifizierte Leistung je Regelreserveart erweitert.

Zu § 7 und 8 – Durchführung der Erhebungen, Meldepflichten

Analog zu den Bestimmungen im Statistikbereich sowie im Bereich der Energielenkung werden alle Datenquellen in die Regelung aufgenommen und können unbeschadet einer abweichenden Regelung für die Zwecke dieser Verordnung herangezogen werden. Insbesondere werden Verwaltungsdaten sowohl der E-Control wie auch der Bilanzgruppenkoordinatoren als mit den direkten Meldungen gleichwertige Datenquelle definiert.

Zur möglichen Vereinfachung auf Seiten der Meldepflichtigen, wie auch aufseiten der Regulierungsbehörde wird in § 7 Abs. 2 die Grundlage für eine gesonderte Meldung unter Nutzung der Daten der Wechselplattform normiert. Ob die Meldung tatsächlich auf diesem Weg erfolgt, ist von der Einwilligung der Meldepflichtigen abhängig, welche eine entsprechende Vereinbarung mit den Bilanzgruppenkoordinatoren treffen müssen. Diese können dann die notwendige Sammelmeldung an die Regulierungsbehörde durchführen, in welcher die Daten der Meldepflichtigen jeweils gesondert enthalten sind. Aufgrund des dafür notwendigen Umstellungsaufwands geht die E-Control davon aus, dass eine entsprechende Datenübermittlung erst ab einer größeren Menge von zehn oder zwanzig Interessenten realisiert werden kann. Kommen die Meldepflichtigen ihrer Meldepflicht auf diesem Weg nach und werden die Daten in der geforderten Qualität und im geforderten Format zeitgerecht vom Bilanzgruppenkoordinator übertragen, ist die Meldung durch die Meldepflichtigen nicht mehr erforderlich. Meldepflichtig und -verantwortlich bleiben jedoch weiterhin Netzbetreiber und Lieferanten.

Zu § 9 – Datenformate, Verfahren der laufenden Datenerhebung

Diese Regelung entspricht der Regelung des § 88 Abs. 2 erster Satz ElWOG 2010 und gleicht den entsprechenden Bestimmungen aller anderen Datenverordnungen der E-Control.

Zu § 10 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Da diese Verordnung nur die Erhebung der Daten durch die Regulierungsbehörde bzw. die Meldung der Daten durch die Meldepflichtigen regelt, kommt es damit auch bei Meldung von Werten aus dem Jahr 2022 zu keiner rückwirkenden Anwendung der Bestimmungen.